

Satzung der Ortsgemeinde Leimersheim über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 21. Februar 2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Leimersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 70,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 200,00 Euro |

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für
- | | |
|--|-------------|
| aa) eine Doppelwahlgrabstätte/Urnedoppelwahlgrabstätte | 600,00 Euro |
| bb) eine Einzelwahlgrabstätte/Urneneinzelwahlgrabstätte
sowie jede weitere Wahlgrabstätte | 300,00 Euro |
- b) Für die Wiederverleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a), auf die beantragte Nutzungszeit bezogen, anteilig erhoben.
- c) Für die Ausfertigung der Graburkunde wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erheben.

§ 5 Umbettung von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschenresten wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erheben.

§ 6 Benutzung der Leichenhalle, sonstige Ersätze

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbahrung einer Leiche bis zur Bestattung | 50,00 Euro |
| 2. Für die Aufbahrung einer Urne bis zur Beisetzung | 30,00 Euro |
| 3. Für das Ausschmücken der Trauerhalle und
Reinigung nach der Bestattung/Beisetzung | 50,00 Euro |
| 4. Für die Kühlung einer Leiche pro Tag | 10,00 Euro |
| 5. Für die Heizung der Trauerhalle pro Tag | 20,00 Euro |
| 6. Für die Nutzung des Harmoniums | 10,00 Euro |
| 7. Die Wartung der Leichenhalle
- Öffnen und Schließen der Räumlichkeiten, Inbetriebnahme der Heizung oder
Kühlanlage und wieder Abschalten - wird durch ein gewerbliches Unternehmen
durchgeführt. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen
als Auslagen zu erheben. | |
| 8. Falls je nach Einzelfall weitere, zusätzliche Ersätze anfallen sollten (Porto, Telefon
etc.), sind diese dann in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten von den
Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erheben. | |

§ 7 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz (KAG).

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde vom 23. Dezember 2003 und alle übrigen, entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Leimersheim, den 21. Februar 2005

(Schardt)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.